

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
familienfragen@bsv.admin.ch

Kilchberg, 8. Februar 2016

## **Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Stellungnahme alliance F**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Alliance F zählt 154 Mitgliederverbände und 400 Einzelmitglieder. Damit vertritt allianceF die politischen Interessen von 400'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein und sind daher von der Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage - die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – ausdrücklich. Entsprechend befürworten wir die zusätzlichen Anreize, die mit der Revision des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung gesetzt werden, damit die Kantone und Gemeinden vermehrt in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren: Über Kostensenkungen der Elterntarife, mehr Betreuungsplätze und eine verstärkte Ausrichtung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Das sind notwendige Bedingungen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen, wie auch den Fachkräftebedarf zu decken.

### **Nutzen und Notwendigkeit einer Reduktion der Elternbeiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen gemäss Artikel 3a)**

Die Kosten, die die Eltern für die Nutzung von Drittbetreuungsangeboten zu tragen haben, sind hoch. So kostet ein nichtsubventionierter Vollzeitplatz in einer Kindertagesstätte in der Regel mindestens 2400 Franken pro Monat. Längst nicht alle Plätze werden von der öffentlichen Hand mitsubventioniert, und wenn, dann nur bis zu einer definierten Einkommenshöhe. Zudem kann auch nur ein Teil der tatsächlich getragenen Kosten bei den Steuern als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden

Verschiedene Studien haben aufgezeigt, dass sich ein Zweiteinkommen nicht immer lohnt. Nach Abzug der Drittbetreuungskosten und der zusätzlichen Steuern bleibt oft nur noch wenig vom zusätzlichen Verdienst übrig. Bei Familien mit zwei Kindern im Vorschulalter lohnt sich für die zweitverdienende Person häufig nur ein Erwerbspensum von maximal 60%, bei einem Paar mit mittlerem oder höherem Einkommen übersteigen die Kosten spätestens bei einem Pensum von 40% oder einem weiteren Kind den zusätzlichen Verdienst.

***Hohe Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung haben somit oft zur Folge, dass nicht beide Elternteile erwerbstätig sind – dies, weil es sich finanziell nicht auszahlt – und nicht, weil es von den beiden Elternteilen so gewünscht wäre.***

Angesichts der nach wie vor nicht erreichten Lohngleichheit bedeutet dies, dass in der Regel die Mutter auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese reduziert. Dadurch fehlen der Wirtschaft qualitativ und quantitativ Kompetenzen und Arbeitskräfte. Mit der Umsetzung von Artikel 121a BV (Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative) verschärft sich der Fachkräftebedarf zusätzlich. Wenn hohe Kosten der familienergänzenden Betreuung negative Arbeitsanreize auslösen hat dies daher nicht nur für Familien und Einzelpersonen problematische Langzeitfolgen: Nichterwerbstätigkeit oder reduzierte Erwerbstätigkeit führt zu fehlender Altersvorsorge und einer erhöhten Abhängigkeit vom Partner wie auch vom Staat über Sozial- und Ergänzungsleistungen. Es verursacht aber eben auch hohe volkswirtschaftliche Kosten für die Allgemeinheit: Wenn Ausbildungen brachliegen und stattdessen neues Personal ausgebildet werden muss. Oder wenn der Staat Sozial- und Ergänzungsleistungen ausrichten muss.

### **Nutzen und Notwendigkeit einer besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern (Artikel 3b)**

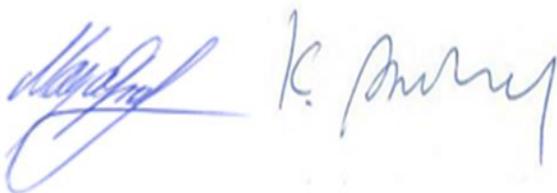
Zusätzlich zu den hohen Betreuungskosten gibt es weitere Hindernisse für die Aufnahme oder Erhöhung eines Erwerbsspensums: Wenn Betreuungseinrichtungen nicht zur benötigten Zeit zur Verfügung stehen oder den Bedürfnissen der Eltern und Kinder nicht entsprechen. Längst nicht in allen Gemeinden besteht das Angebot, dass Kinder vor Schulbeginn, in der Mittagspause und nach Schulschluss betreut werden – oder es existieren lange Wartelisten. Betreuungsmöglichkeiten an Randzeiten, am Abend, der Nacht oder am Wochenende sind nach wie vor sehr selten. Meist sind es die Frauen, für die gilt: Familie und Erwerbstätigkeit lassen sich nach wie vor nicht vereinbaren. Subjekt- statt objektfinanzierte Förderung (z.B. mittels Betreuungsgutscheinen) ermöglichen den Eltern zudem, die Betreuungseinrichtung selber zu wählen und einfacher zu wechseln. Diese Wahlfreiheit erhöht den Wettbewerb innerhalb der Angebote, womit sich dies besser auf die Bedürfnisse der Eltern ausrichten. Wir begrüßen diese Stossrichtung.

### **Fazit**

Aus all diesen Gründen befürworten wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative, der Umsetzung von Artikel 121a BV, der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben erachten wir sie als absolut notwendige, keinesfalls aber ausreichende Voraussetzung. Wir sind der Meinung, dass der Verpflichtungskredit von 100 Millionen Franken zu tief ist, um die bestehende Lücken zu schliessen. Wir sind der Meinung, dass die Unterstützung des Bundes angesichts der grossen Herausforderungen (Fachkräftemangel) dauerhaft sein sollte. Wir sind der Ansicht, dass es weitere dringliche Massnahmen braucht, um die negativen Erwerbsanreize zu reduzieren: Neben der Verbilligung der Betreuungsangebote müssen dringend auch die hohen Grenzsteuersätze für Zweitverdiener angepasst werden (Individualbesteuerung).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Mit freundlichen Grüssen



NR Maya Graf und NR Kathrin Bertschy, Präsidentinnen von AllianceF

Alliance F Geschäftsstelle: Tiergartenstr. 23 B, 8802 Kilchberg. [office@alliancef.ch](mailto:office@alliancef.ch). 044 715 53 45

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Bereich Familienfragen  
Effingerstr. 20  
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

14. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

#### Zusammenfassung

**Bildung + Betreuung begrüsst es sehr, dass die unterfinanzierte familienergänzende Kinderbetreuung zusätzliche Mittel erhalten soll und dass ausdrücklich die schulergänzende Betreuung im Fokus steht. Allerdings ist der Betrag, der für die Senkung der Elternbeiträge vorgesehen ist, viel zu niedrig, um Wirkung zu zeigen. Auch die Ausgestaltung als degressives Anreizsystem ist in diesem Fall nicht sinnvoll.**

**Dagegen versprechen die in Art. 3b vorgesehenen Finanzmittel deutlich mehr Wirkung. Besonders die Entwicklung von Ideen zur Ferienbetreuung und zur Zusammenarbeit von Schule und auserschulischen Einrichtungen ist notwendig und sinnvoll. Bildung + Betreuung ist aber der Auffassung, dass Qualitätsfragen nicht ignoriert werden dürfen und dass pädagogische Überlegungen in die Projekte einfließen müssen.**

#### Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir es sehr, dass die dauerhaft unterfinanzierte familienergänzende Kinderbetreuung zusätzliche Mittel erhalten soll. Die Initiative des Bundes ist sehr erfreulich, da bei Bund und Kantonen deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Ganz besonders begrüssen wir, dass ausdrücklich die schulergänzende Betreuung im Fokus steht, die bisher noch zu wenig Aufmerksamkeit erhalten hat.

Das Problem der zu hohen Elternbeiträge ist schon häufig aufgezeigt worden, mit allen negativen Auswirkungen, die das hat (u.a. Fehlanreize in Bezug auf Berufstätigkeit der Frauen, fehlende Durchmischung in den Einrichtungen). Einige wenige Kantone (z.B. Bern und Basel-Stadt) haben in der Zwischenzeit gezeigt, dass mit dem nötigen politischen Willen und einer zielgerichteten Planung zumindest in der schulergänzenden Betreuung Angebote geschaffen werden können, die am Bedarf und den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern orientiert und finanziell besser tragbar sind.



Die steil ansteigende Nachfrage gerade in diesen Kantonen zeigt, dass diese Politik vielversprechend und zielführend ist. Nicht zufällig liegt in diesen Kantonen die Federführung bei den Erziehungsdirektionen, und die schulergänzende Betreuung wird als Teil des Bildungssystems angesehen.

### **Stellungnahme im Detail**

#### Art. 3a, Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen

Die Senkung der Elternbeiträge ist ein wichtiges Mittel, damit die familienergänzende Kinderbetreuung breit zugänglich wird und das Ziel der Vereinbarkeit und der vermehrten Berufstätigkeit von Frauen mit Kindern erreicht wird. Allerdings ist die vorgesehene Summe viel zu niedrig, um diesem Ziel auch nur in die Nähe zu kommen. Eine Senkung der Elternbeiträge um durchschnittlich 10% wird nicht ausreichen, um die unerwünschten Auswirkungen, welche durch zu hoch angesetzte Elternbeiträge entstehen, wirksam zu neutralisieren.

Ein voller Tagesschulplatz der Stadt Zürich kostet (gem. Tarifübersicht vom 1. März 2014) ca. 1200.- Fr. im Monat. Bei einer 10-prozentigen Senkung der Elternbeiträge würde er noch über Fr. 1000.- kosten – das ist immer noch viel zu viel!

Wir sind der Meinung, dass für eine echte Entlastung die Kosten für die Eltern auf höchstens ein Drittel der Vollkosten gesenkt werden müssen. Dazu bräuchte es deutlich mehr Geld.

Sowohl die OECD als auch die ILO vertreten, dass für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter mindestens 1% vom BIP ausgegeben werden sollte. Nach Schätzungen müsste für den schulergänzenden Bereich in etwa nochmal der gleiche Betrag vorgesehen werden. Die in der Schweiz eingesetzten Beträge sind nach wie vor weit davon entfernt, was zu einer ziellosen und ungeordneten Politik in diesem Bereich führt.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass ein Anreizsystem zur Senkung der Elternbeiträge nicht sinnvoll ist. Anreizsysteme sind sinnvoll, wenn es um den Aufbau von Einrichtungen mit vergleichsweise erhöhten Startkosten geht. Die Subvention von Tagesschulen und schulergänzender Betreuung ist aber eine Frage von grundsätzlichen politischen Entscheiden, und die Kosten dafür steigen mit der Nachfrage der Eltern stetig an. Die Unterstützung durch den Bund müsste also ihrerseits unbefristet und ansteigend sein.

#### Zu Art. 3B Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung auf die Bedürfnisse der Eltern

Wir begrüssen es sehr, dass die Betreuungsangebote besser an die Bedürfnisse der Eltern angepasst werden sollen. Insbesondere die Betreuung in den Schulferien stellt für viele Eltern und ihre Kinder ein grosses Problem dar, für welches bisher an den meisten Orten angepasste Lösungen fehlen. (Auch in dieser Frage haben die Kantone Bern und Basel-Stadt bereits Pionierarbeit geleistet.) Auch die Zusammenarbeit zwischen Schule und ausserschulischen Trägerschaften muss dringend verbessert werden. Finanzhilfen für die Ausarbeitung von verschiedenen Projekten sind aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel, in diesen Fragen voranzukommen, und versprechen eine nachhaltige Verbesserung der Situation.

Der Bericht schliesst allerdings Projekte zur Qualitätsentwicklung ausdrücklich aus. Das halten wir für einen grundlegenden Fehler. Gerade die dringend notwendige Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und ausserschulischen Trägerschaften muss unbedingt als Qualitätsentwicklungsprozess stattfinden und wird auch, wenn sie sinnvoll aufgegleist wird, zu Entwicklungsprozessen innerhalb der Schule führen. Alles andere wäre pädagogisch sinnlos. Wir sind daher der Meinung, dass Projekte zur Verbesserung der Betreuungsqualität im genannten Sinn nicht ausgeschlossen werden dürfen.



Generell blendet der Bericht bedauerlicherweise vollständig aus, dass es hier um pädagogische Einrichtungen mit einem Bildungsauftrag geht. Betreuung kann und darf heute nicht mehr nur als „Aufbewahrung“ definiert werden, und die Qualität von Projekten misst sich auch daran, inwiefern die Entwicklungsbedürfnisse von Kindern berücksichtigt werden. Wir sind daher der Meinung, dass alle Projekte, welche im Rahmen des Zusatzkredits gem. Art 3b gefördert werden sollen, ein pädagogisches Konzept haben müssen und von pädagogischen Fachpersonen (mit)verantwortet werden müssen.

Wir danken Ihnen nochmal für Ihr Interesse und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Bildung und Betreuung

Christine Flitner, Präsidentin

Conseiller fédéral Alain Berset  
Chef du DFI  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
Secrétariat général SG-DFI  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Berne, le 4 décembre 2015

Reg: vne – 16.42

## **Consultation au sujet de l'adaptation de la Loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extrafamilial pour enfants: position des membres de la CDAS**

Monsieur le conseiller fédéral

Le 18 septembre 2015, le Conseil fédéral a lancé une procédure de consultation pour un projet de complément de la Loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extrafamilial pour enfants. La CDAS est consultée et nous vous remercions de cette occasion de prendre position. Le point de vue des membres de la CDAS est exposé ci-après:

### **I. Remarques générales**

#### **1. Orientation**

Les cantons et les communes ont beaucoup développé l'offre dans le domaine de l'accueil extrafamilial et extrascolaire ces dernières années. Le programme d'impulsion de la Confédération y a notablement contribué. Ce projet relatif aux aides complémentaires de la Confédération franchit encore un pas supplémentaire. Il vise à améliorer la compatibilité avec la vie professionnelle et à éliminer les effets dissuasifs liés aux frais de garde.

Le besoin d'intervention dans ce domaine est avéré, et ce constat a été maintes fois posé. La CDAS a également thématiquement de son côté la question du montant des contributions parentales aux frais de garde des enfants. Elle a traité cette question dans ses recommandations de 2010 relatives à l'accueil extrafamilial dans le domaine de la prime enfance et en 2014 dans une lettre adressée à l'OFAS, conjointement avec la CDIP (dans le cadre du programme national de lutte contre la pauvreté). Les tarifs devraient être calculés de manière à ce qu'ils ne dissuadent pas les parents d'exercer une activité lucrative et que ce choix reste avantageux. L'initiative de la Confédération visant à combattre la pénurie de personnel qualifié poursuit le même objectif. Le rapport de recherche de 2015 "Analyse des coûts complets et du financement des places de crèche en Allemagne, en France et en Autriche, en comparaison avec la Suisse" a montré qu'une place de crèche coûte un prix comparable en Suisse et dans les pays voisins. En Suisse toutefois, les parents doivent nettement plus contribuer aux frais de garde, car la participation des pouvoirs publics est plus faible. Cela peut amener les parents à renoncer à une activité lucrative en raison de frais trop élevés. Les autres problèmes de compatibilité (par ex: absence de solution durant les vacances scolaires) sont également abordés dans le rapport. Compte tenu de ce contexte, ce projet va dans la bonne direction.

**Position 1:** Les membres de la CDAS approuvent l'orientation générale du projet et l'accent mis sur ces deux points: tarifs et compatibilité avec la vie professionnelle.

## 2. Implication des cantons

Etant donnée la répartition actuelle des compétences et dans la mesure où les cantons sont concernés par cette loi, la CDAS estime judicieux d'impliquer l'autorité cantonale dans la mise en œuvre.

**Position 2:** Dans le but d'informer et d'impliquer les cantons de manière adéquate, les membres de la CDAS proposent:

- d'inclure les cantons dans l'élaboration des dispositions d'exécution (art.9), par le biais des Conférences intercantionales compétentes CDAS et CDIP
- de requérir un avis du canton concerné pour chaque demande faite sur son territoire (également pour celles émanant de personnes morales ou physiques, cf. art. 6)

## 3. Prise en compte des différents modèles cantonaux et des compétences cantonales

Le projet de loi prévoit que l'octroi de soutiens financiers soit conditionné à la mise en place d'une base légale et que les cantons soient les seuls récipiendaires.

**Remarque:** Considérant la répartition des compétences entre Confédération et cantons et les différents modèles cantonaux dans le domaine de l'accueil extrafamilial, certains membres de la CDAS proposent les amendements suivants:

- Biffer la disposition du projet de loi selon laquelle l'octroi de soutiens financiers doit être conditionnée à la mise en place d'une base légale, car celle-ci contournerait la répartition des compétences.
- Les modèles qui n'octroient pas de compétence financière au canton dans ce domaine, doivent être mieux pris en compte. Un canton propose que les communes des cantons concernés puissent solliciter directement l'aide de la Confédération. Le canton ne serait sollicité que pour prendre position (procédure analogue à celle appliquée pour le programme d'impulsion financière). La charge administrative pour requérir la prise de position des cantons doit être minimisée autant que possible.

## II. Remarques / propositions pour les articles de loi pris isolément

### Art. 3a

**Remarque pour l'art. 3a al. 3:** La CDAS approuve le fait que les contributions des employeurs puissent être comptabilisées dans l'augmentation des subventions. Cette option tient compte des modèles de financement cantonaux dans lesquels les employeurs participent au financement de l'accueil extrafamilial.

**Remarque pour l'art. 3a al. 2:** Les processus de planification budgétaire ne s'étendent en principe pas sur 6 ans. La disposition selon laquelle le financement de l'augmentation de la subvention doit être garanti pour 6 ans, devrait mieux tenir compte de cette circonstance.

Art. 5 al. 3bis

**Proposition pour l'art. 5 al. 3bis:** renoncer à la solution dégressive: cette solution est trop compliquée et son utilité n'est pas évidente, du point de vue de la CDAS. Etant donné le faible montant des contributions attendues, il faut éviter d'alourdir la charge administrative:

*« Les aides financières permettant d'augmenter les subventions cantonales et communales pour l'accueil extrafamilial des enfants doivent être garanties durant les trois premières années. Elles se montent à 65 pourcents la première année, à 35 pourcents la deuxième année et à 10 pourcents la troisième année. »*

Art. 6

**Proposition pour l'art. 6 al. 6:** afin de respecter la répartition des compétences actuelle et de s'assurer que les cantons concernés soient informés de manière adéquate, ces derniers doivent prendre position sur toutes les demandes issues de leur territoire (cf. position 2 ci-dessus) :

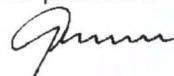
*« Conformément à l'art 3b, les cantons, les communes, les autres personnes morales ainsi que les personnes physiques, doivent déposer leur demande d'aide financière avant le début du projet. Les communes requérants joignent à leur demande un préavis du canton concerné, les autres personnes morales et les personnes physiques, un avis du canton ou de la commune concernée »*

Nous vous remercions de prendre connaissance de ces points et d'en tenir compte.

Avec nos salutations les meilleures.

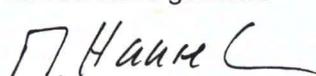
**Conférence des directrices et directeurs  
cantonaux des affaires sociales**

Le président



Peter Gomm  
Conseiller d'État

La secrétaire générale



Margrith Hanselmann

Copie à

- Jürg Brechbühl, Directeur de l'Office fédéral des assurances sociales



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Bereich Familienfragen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 13. November 2015

**Vernehmlassungsantwort von kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz** zum  
Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende  
Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren

Kibesuisse bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Kibesuisse ist der nationale Verband für Kinderbetreuung und fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und unterstützt seine Mitglieder bei deren Aufgabenerfüllung. Der Verband definiert Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung und setzt sich für deren Umsetzung ein. Er engagiert sich bei der Schaffung guter Rahmenbedingungen sowie in der Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen.

Der Verband zählt über 700 Mitglieder, die Angebote in Kindertagesstätten, in schulischen Tagesstrukturen und in Tagesfamilien führen. Die Mitglieder sind verantwortlich für mehr als 1300 Einrichtungen.

Kibesuisse begrüsst die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 um die zwei neuen Finanzhilfen zur Senkung der Kosten für die Eltern und zur finanziellen Förderung von Projekten (besonders Ferienbetreuungslosungen), mit dem Fokus auf der schulergänzenden Betreuung. Indem sich der Bund an der Finanzierung der Subventionen und an Projekten zur besseren Abstimmung von Betreuungsangeboten an die Bedürfnisse der Eltern beteiligt, bekundet er seine Anerkennung für die Wichtigkeit der familien- und schulergänzenden Betreuung.

Kibesuisse möchte an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass die Mehrausgaben der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung die öffentlichen Haushalte positiv beeinflussen, indem den Kosten ein drei- bis vierfacher Nutzen gegenüber steht.

Grundsätzlich ist kibesuisse der Ansicht, dass der vorgesehene Beitrag zur Senkung der Tarife keine spürbare Entlastung für die Eltern ermöglichen kann. Der Verband erachtet es auch als problematisch, wenn bei der Unterstützung von Projekten die Anforderungen des Arbeitsmarktes dem Wohl der Kinder vorgezogen werden.

**kibesuisse**

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

Hingegen stuft kibesuisse die Projekte, welche die Schulferienbetreuung sicherstellen sollen, als besonders nachhaltig ein.

### **Finanzhilfen zur Erhöhung der Subventionen – Beteiligung aller drei Säulen**

Kibesuisse begrüsst die Finanzhilfen zur Senkung der Elternbeiträge, da somit die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für alle zugänglich und bezahlbar gemacht werden kann. Es ist eine wichtige Zeichensetzung für ein Ziel, das dringend angegangen werden muss.

Die Finanzhilfen für die Erhöhung der Subventionen werden den Kantonen während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhungen gewährt. Die Kantone müssen einen Finanzplan vorweisen, bei dem die Finanzierung mindestens sechs Jahre gesichert erscheint. Jedoch erhalten die Kantone bereits im dritten Jahr nur noch 10% der Subventionserhöhung - wobei hier nicht genau klar ist, ob die Kantone zu diesen sechs Jahren verpflichtet sind, oder ob nicht der Anreiz besteht, die Bemühungen nach dem abgeschlossenen dritten Jahr einzustellen. Kibesuisse erachtet eine kurze Unterstützung nicht als nachhaltig, da sich die Kantone bei dieser Handhabung entweder nicht oder nur kurz beteiligen. Es besteht die Gefahr, dass die Situation bald nach Ablauf des Gesetzes wieder ähnlich wie heute wäre. Es muss eine längerfristige Lösung gesucht werden.

Zudem kann eine spürbare Entlastung für die Eltern mit dem Betrag von 75 Millionen Franken nicht erreicht werden, zumal sich der Betrag über einen Zeitraum von acht Jahren auf 26 Kantone verteilen würde, wenn sich alle Kantone bewerben.

Die Elterntarife sind in der Schweiz am Limit – das wurde bereits im Bericht des Bundes zu den Vollkosten und zur Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich aufgezeigt: Die Beteiligung der Eltern liegt in der Schweiz bei 2/3 der Kosten für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote. Mit der degressiven Ausgestaltung der Unterstützung durch den Bund werden nun die Subventionen durch die Kantone und Gemeinden erhöht. Kibesuisse ist der Ansicht, dass für eine ausgewogene Finanzierung der Angebote und damit für bezahlbare Elterntarife alle drei Säulen beteiligt sein müssen – Eltern, öffentliche Hand und Wirtschaft.

Insofern sollten ebenfalls Projekte zur Ausarbeitung von Finanzierungsmodellen gefördert werden. Denn die finanzielle Entlastung für die Eltern kann nicht einzig zulasten der öffentlichen Hand, die Gestaltung der familien- und schulergänzenden Angebote nicht zulasten der Kinder und Familien geschehen, während die Wirtschaft profitiert, ohne dass sie sich beteiligt. Der Anreiz für die Kantone sich auf die Finanzhilfen zu bewerben, könnte vergrössert werden, wenn in Aussicht steht, dass sich der dritte Partner – die Wirtschaft – ebenfalls beteiligt.

### **Finanzhilfen zur besseren Abstimmung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern – Fokus auf die Forderungen der Wirtschaft nur unter Einbezug der Qualität**

Kibesuisse vertritt die Überzeugung, dass bei der Förderung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten immer das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen muss. Der Verband fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sofern dem Wohl der Kinder oberste Priorität zukommt.

Die Finanzhilfen nach Art. 3b werden einerseits Projekten zugesprochen, welche die Kooperation zwischen den Schulen und den Einrichtungen (Kindertagesstätten und schulische Tagesstrukturen) fördern. Dies kommt den Kindern zugute, die darauf angewiesen sind, dass der Übergang von der Schule in die Betreuungseinrichtung koordiniert und in Absprache der beiden Institutionen abläuft. Vor allem für kleinere Kinder ist diese Zusammenarbeit wichtig. Andererseits stellt besonders die Schulferienbetreuung eine grosse Herausforderung für die Kinder und Eltern dar. Kibesuisse misst den Finanzhilfen für die Förderung solcher Projekte eine grosse Wirkung und Nachhaltigkeit zu.

In den Finanzhilfen nach 3b ist aber auch explizit die Rede davon, dass diese Gelder nur gewährt werden können für Projekte, die tatsächlich eine bessere Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern anstreben. „Projekte die lediglich eine Verbesserung der Leistungen und der Betreuungsqualität (...) anstreben, sollen in diesem Rahmen nicht unterstützt werden“ (Erläuternder Bericht, S. 20). Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die den spezifischen Bedürfnissen von jenen Eltern entsprechen, welche unregelmässige oder flexible Arbeitszeiten haben (Art. 3b, Abs. 2). Ebenso sollen die Finanzhilfen jenen Projekten zugesprochen werden, die dazu beitragen, dass die Betreuung von Kindern während den atypischen Arbeitszeiten ihrer Eltern abgedeckt wird (Art. 3b, Abs. 3).

Kibesuisse kann diese beiden Punkte nicht unterstützen, wenn nicht auch die Betreuungsqualität ein Kriterium bei der Projektbewertung ist. So werden nämlich die Anforderungen des Arbeitsmarktes auf Kosten der Kinder ausgetragen. Hierbei steht nicht mehr das Wohl der Kinder an oberster Stelle. Bezüglich flexibler und unregelmässiger Arbeitszeit ist vor allem die Wirtschaft selbst gefordert, neue Modelle zu entwickeln und den arbeitnehmenden Eltern während der Zeit in welcher ihre Kinder klein sind, flexible Lösungen zu bieten.

Die Qualität ist entscheidend bei der Frage, ob die Eltern familien- und schulergänzende Betreuung in Anspruch nehmen. Die Trennung der qualitativen und quantitativen Aspekte ist illusorisch, insbesondere wenn es um Nachhaltigkeit geht. Eine Vereinbarkeit ohne Qualität kann nicht das Ziel sein, vor allem wenn die Bedürfnisse der Kinder ausgeschlossen werden. Eltern wollen das Beste für ihre Kinder und reagieren entsprechend, wenn sie das Wohl ihrer Kinder nicht gewährleistet sehen. Sie haben höhere Ansprüche an die Betreuungsangebote als nur die Betreuung ihrer Kinder. Die Angebote müssen auch den Aspekten der Bildung und Erziehung gerecht werden. Diese drei Dimensionen sind nur umsetzbar, wenn die Angebote den Bedürfnissen und Entwicklungsanforderungen der Kinder gerecht werden. Die Kinder sollen sich nicht nach den Anforderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes richten müssen. Kinder brauchen feste, verlässliche Strukturen, Orte und Bezugspersonen. Jedes Projekt im Rahmen des Artikels 3b sollte ein pädagogisches Konzept vorweisen müssen.

Die Projekte zur Förderung von Betreuungsangeboten während der Schulferien bieten eine grosse Chance, heutigen schwierigen Herausforderungen entgegenzuwirken.

## Sonstige Anmerkungen

„Als Referenz für den Vergleich gilt das Kalenderjahr vor Gewährung der Finanzhilfen“ (Art. 3a, Abs. 1).

Kibesuisse schlägt vor, sich nicht nur auf ein Kalenderjahr vor der Gewährung der Finanzhilfen zu stützen, sondern auch die letzten 2-3 Jahre zu beachten und den Durchschnitt zu berechnen. Die Gesetzeslaufzeit beträgt fünf Jahre, was den Gemeinden und Kantonen einen gewissen Spielraum freilässt, ihre Subventionen zu erhöhen oder zu senken, um somit Einfluss auf die Höhe der Finanzhilfen zu nehmen.

Weiter kommt den Tagesfamilienorganisationen bei diesen zwei neuen Finanzhilfen eine gewichtige Rolle zu, da sie vor allem im Sinne des Artikels 3b jene Betreuung während der unregelmässigen Arbeitszeiten der Eltern abzudecken vermögen. Bei den neuen Finanzhilfen nach Artikel 3a sollte explizit bemerkt werden, dass den Kantonen und Gemeinden auch die Erhöhungen der Subventionen für Tagesfamilienorganisationen angerechnet werden. Es ist für kibesuisse ein wichtiges Anliegen, dass dieser Aspekt bei den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates explizit integriert wird.

Schliesslich sind diese beiden neuen Finanzhilfen im Einklang mit der Fachkräfteinitiative und diversen internationalen Verpflichtungen der Schweiz, wie z.B. das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau. Nicht nur aus diesen Gründen ist es an der Zeit, dass der familien- und schulergänzenden Betreuung in der politischen Agenda der Schweiz mehr Gewicht zugemessen wird. Die Schweizer Politik muss sich endlich zugestehen, dass die Kinderbetreuung eine gesamtgesellschaftliche und nicht nur eine private Aufgabe ist.

Vielen Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen oder ergänzende Erklärungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Nadine Hoch**

Geschäftsleiterin

T +41 44 212 24 53

nadine.hoch@kibesuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
 Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
 Bereich Familienfragen  
 Effingerstrasse 20  
 3003 Bern

## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit)

Sehr geehrte Damen und Herren

männer.ch engagiert sich als Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen für eine Familienpolitik, welche konsequent die egalitäre Wahrnehmung von Betreuungs- und Erwerbsverantwortung zwischen den Elternteilen gemäss Art. 8 Abs. 3 BV ermöglicht und fördert. Aus dieser Optik nehmen wir zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit) wie folgt Stellung.

### 1. Grundsätzliches

Die Bildungs- und Erwerbsverläufe junger Männer und Frauen verlaufen heute in der Schweiz bis zur Familiengründung weitgehend parallel. Zum Zeitpunkt der Familiengründung schlägt jedoch auch heute noch die Traditionsfalle zu: Männer erhöhen im Schnitt ihr Erwerbsspensum, Frauen unterbrechen und reduzieren ihr Erwerbsspensum. Die damit verbundene Lohnschere schliesst sich bis zur Pensionierung nie mehr.

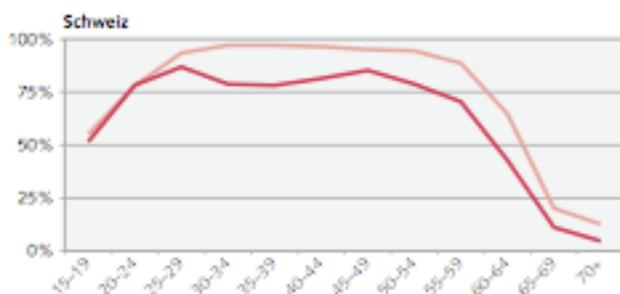
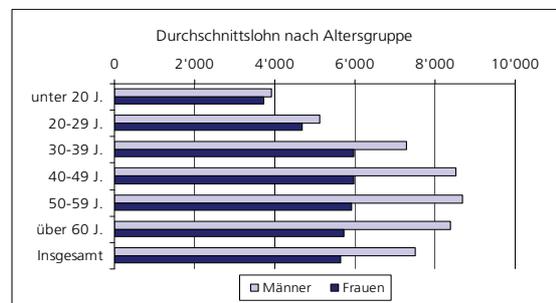


Abbildung 1: Erwerbsarbeit im Lebensverlauf. Die Traditionsfalle schlägt zum Zeitpunkt Familiengründung zu. (rot = Frauen)



Anmerkung: „Durchschnittslohn“ = Monatlicher Bruttolohn standardisiert auf 40 Std./Woche.  
 Quelle: LSE 2008, privater Sektor.

Abbildung 2: Durchschnittlicher Bruttolohn standardisiert nach Alterskategorien

Im Schnitt arbeiten zwar Mütter wie Väter gleich viele Stunden (Eltern kleiner Kinder gut 70 Stunden pro Woche). Nirgends in Europa leisten Frauen aber so viele Stunden weniger bezahlte Arbeit wie in der Schweiz<sup>1</sup>!

Um eine gleichstellungsförderliche Familienpolitik zu gewährleisten, müssen deshalb familienpolitische Massnahmen geeignet sein, die Ungleichverteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern zu verringern. Diesem Erfordernis wird nicht Genüge getan, wenn einseitig familienexterne Betreuungsstrukturen auf- und ausgebaut werden. Dies führt zwar in der Tendenz zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen, als isolierte Massnahme aber nicht unbedingt zu einer höheren Familienbeteiligung von Männern. Die politische Massnahme genügt damit dem Verfassungsauftrag gemäss Art. 8 Abs. 3 BV nicht. Die tatsächliche Gleichstellung wird nur einseitig gefördert, indem sie sich auf die Förderung einer höheren Erwerbsbeteiligung der Mütter verengt (Hebelkraft 1 gemäss Abbildung 3). Wie Abbildung 3<sup>2</sup> sichtbar macht, kann der Verfassungsauftrag gemäss Art. 8 Abs. 3 BV aber letztlich nur erfolgreich sein, wenn alle vier potenziellen Hebelkräfte zur Umverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit genutzt werden. Diese Chance verpasst der bundesrätliche Ansatz.

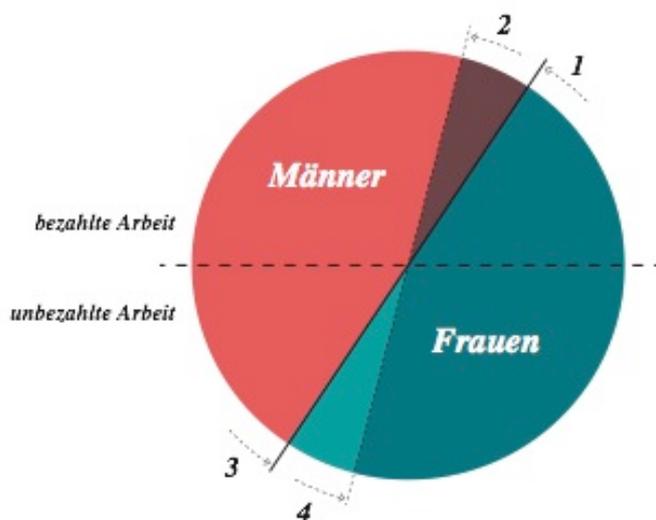


Abbildung 3: Nutzung aller vier Hebelkräfte zur fairen Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern:

- Frauenförderung in der Erwerbsarbeit (1),
- Männerermutigung für mehr Teilzeitarbeit (2),
- Männerförderung in der Familienarbeit (3)
- Frauenermutigung zur Verantwortungsteilung in der Familienarbeit (4)

**männer.ch begrüsst zwar grundsätzlich die Förderung familienexterner Kinderbetreuungsangebote, kritisiert aber die Verengung der bundesrätlichen Strategie auf diese Massnahme scharf. Der einseitige Fokus dieser familienpolitischen Massnahme genügt den Anforderungen an deren gleichstellungspolitischen Impact in Richtung tatsächlicher Gleichstellung in allen Lebensbereichen nicht. männer.ch fordert, in der Entwicklung der Schweizer Familienpolitik konsequent(er) deren gleichstellungspolitische Wirkungen einzubeziehen und dabei insbesondere der Förderung väterlichen Betreuungseingagements besonders Rechnung zu tragen.**

<sup>1</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/gender\\_pay\\_gap/130424\\_final\\_report\\_role\\_of\\_men\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/gender_pay_gap/130424_final_report_role_of_men_en.pdf), Figure 3.7, S. 45

<sup>2</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2012). Make it work. Arbeitsdokumentation zur Förderung von Männerprojekten für mehr Gleichstellung im Erwerbsleben (Seite 16). Bern

## **2. Würdigung des Entwurfs**

Vorbehältlich der grundsätzlichen Kritik an der Einseitigkeit der bundesrätlichen Strategie begrüsst männer.ch die vorgeschlagene Umsetzung im Wesentlichen.

### **2.1 Erwerbsrealitäten berücksichtigen**

Aus unserer Sicht besonders positiv hervorzuheben ist das Bestreben, die familienexternen Betreuungsangebote in zeitlicher Hinsicht auf die Erwerbsrealitäten der Eltern gemäss Art. 3b Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs abzustimmen. Selbst in Kinderbetreuungseinrichtungen im städtischen Raum sind oft noch Öffnungs- und Ferienzeiten zu finden, die kaum mit den realen Verfügbarkeitsansprüchen von Unternehmen an ihre Mitarbeitenden vereinbar sind. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der zunehmenden Zahl von Pendlerinnen und Pendlern. Hier gibt es grosse Lücken und entsprechend vielfältiges Optimierungspotenzial.

### **2.2 Stadt-Land-Ungleichheiten verringern**

Wie das NFP 60 klar gezeigt hat, besteht in der Schweiz ein deutlicher Graben in der Angebotsentwicklung im Kinderbetreuungsbereich zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Wir möchten anregen, der regionalen Ungleichverteilung entsprechender Angebote im Zweckartikel Rechnung zu tragen und eine entsprechende Angleichung zu fördern.

### **2.3 Gleichstellungswirkung benennen**

Die Förderung familienexterner Kinderbetreuung wird gern per se mit einer positiven gleichstellungspolitischen Wirkung gleichgesetzt, da sie die mütterliche Erwerbskontinuität und –beteiligung fördern. Wie die obigen Überlegungen zeigen, ist die Förderung familienexterner Kinderbetreuung aber per se noch keineswegs zwingend ein Beitrag für mehr Gleichstellung: Wenn die Verantwortung für die Familienarbeit einseitig bei den Müttern bleibt resp. wenn die Diskrepanz zwischen Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit von Frauen und Männern dank der familienexternen Kinderbetreuung einfach auf höherem Niveau in gleichem Mass gleich gross bleibt, können zwar Mütter mehr Erwerbsarbeit leisten, aber der tatsächlichen Gleichstellung sind wir gleichwohl nicht näher gekommen.

Insofern muss eine gleichstellungsförderliche Umsetzung der Finanzhilfen einen Beitrag dazu leisten, die *tatsächliche* Gleichstellung der Geschlechter im Sinn von Art. 8 Abs. 3 BV zu befördern, d.h. die Diskrepanz in der Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern zu verringern und eine Mehrbeteiligung der Väter an der Kinderbetreuung aktiv zu fördern. Diese Zielgrösse muss aus Sicht von männer.ch unbedingt explizit Erwähnung finden. Entsprechende Projekte sind gezielt zu fördern. Die entsprechende Wachsamkeit für die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Finanzhilfen im Sinn eines Gender Mainstreamings ist durch die explizite Erwähnung zu schärfen.

### 3. Vorschlag für eine Ergänzung von Artikel 1

In Berücksichtigung der Kritikpunkte 2.1, 2.2 und 2.3 schlägt männer.ch vor, den Zweckartikel im beschriebenen Sinn zu erweitern. Konkret regen wir folgende Änderungen (fett) an:

*1 Mit diesem Gesetz will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung **schweizweit** besser miteinander vereinbar sind.*

*2 Zu diesem Zweck gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für:*

*a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder;*

*b. die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können;*

*c. Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern;*

***d. Projekte zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter nach Art. 8 Abs. 3 BV.***

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Erwägungen.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Theunert  
Präsident

Markus Gygli  
Vize-Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Bereich Familienfragen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Winterthur und Zofingen, Januar 2016

## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrter Herr Stampfli  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Zusammenfassung

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz unterstützt die Ziele der Gesetzesänderung, die Betreuungskosten für die Eltern zu senken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Eltern mit schulpflichtigen Kindern zu verbessern. Es stellt jedoch in Frage, ob diese Ziele mit den Instrumenten des vorliegenden Entwurfs erreicht werden können und fordert eine Berücksichtigung des Kindeswohls als zwingendes Kriterium der Projektfinanzierung. Die Ausrichtung der Angebote an den Arbeitszeiten der Eltern ohne jegliche Erwähnung der Sicherung der kindlichen Bedürfnisse kann in der Praxis verheerende Folgen haben. Zudem sollen die zur Verfügung gestellten Mittel deutlich erhöht und vom Bund langfristig zur Verfügung gestellt sowie der Einbezug der Wirtschaft aktiver gefordert werden, um die geplante Entlastung für die Eltern zu erreichen.

### Vorbemerkungen

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz begrüsst es sehr, dass der Bundesrat die bestehenden Herausforderungen bei der Finanzierung und Angebotsgestaltung der Kinderbetreuung zum Anlass genommen hat, um konkrete Aktivitäten einzuleiten. Die Bereiche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verfügen über grundsätzlich zu wenig Mittel. Umso erfreulicher sind die Initiative des Bundes und die damit verbundene Absicht, auch Kantone und Gemeinden zu Investitionen zu motivieren.

Im Konkreten ist es sehr zu begrüssen, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage nicht mehr alleine den quantitativen Ausbau anstrebt, sondern gezielt Missstände wie die hohen Elternbeiträge beheben will.

Wie der Bericht „Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich“ (2015) zeigt, sind die Kosten zum Betrieb einer Kita in der Schweiz nicht höher als im Ausland. Nur finanzieren bei uns die Eltern den Löwenanteil dieser Kosten selber – mit entsprechend negativen Auswirkungen: Fehlanreize auf die Berufstätigkeit des zweiten Elternteils, tiefere Betreuungsquote in mittleren Schichten. Dass der Bundesrat diesen Handlungsbedarf anerkannt hat, ist sehr zu begrüßen.

In immer mehr Ländern wird der hohe Wert der informellen Bildung, wie sie in den vorschulischen und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen geleistet wird, erkannt. Die erwünschten positiven Wirkungen für die Bildungsbiografie der Kinder treten jedoch nachgewiesenermassen nur ein, wenn die Angebote über eine hohe pädagogische Qualität verfügen. Die Kinder, ihre Entwicklung, Rechte und Bedürfnisse müssen entsprechend im Zentrum aller Bemühungen stehen.

#### Zu Art. 3a Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen

Die Tatsache, dass in der Schweiz die Eltern den Löwenanteil der Betreuungskosten selber bezahlen, hat auf verschiedenen Ebenen negative Auswirkungen:

- Führt zum Fehlanreiz, dass v.a. Frauen lieber auf eine Berufsausübung verzichten – da das zweite Einkommen gleich wieder für die Betreuungskosten aufgebraucht wird.
- Führt zu tieferen Anwesenheiten der Kinder in Betreuungseinrichtungen (nur 2 Tage statt 3 oder 4 Tage), was eine wirksame Präventions- und Bildungsarbeit erschwert.
- Führt zu fehlender Durchmischung, da insbesondere Familien aus dem Mittelstand die Kitas und schulergänzenden Angebote nicht nutzen.
- Führt zu äusserst knappen Finanzen für die Angebote, was die Qualitätssicherung schwierig macht.

Dass der Bundesrat diesen Missstand angehen möchte, begrüßen wir ausdrücklich. Leider sind die **angestrebten 100 Millionen Franken zu wenig**, um die oben aufgeführten Fehlanreize zu mindern. Im Wissen darum, wie weit entfernt die Schweizer Elternbeiträge von denjenigen in Vergleichsregionen sind, ist dieser Beitrag leider nicht mehr als der berühmte Tropfen auf den heissen Stein. **Aus Sicht des Netzwerks müsste auch für die Schweiz eine Elternbeteiligung von maximal 33% angestrebt werden – wie sie gemäss Bericht in unseren Nachbarländern üblich ist.**

Sowohl die OECD als auch die ILO haben wiederholt aufgezeigt, dass **für familienergänzende Kinderbetreuung mindestens 1 % vom BIP** ausgegeben werden sollte. Für die schulergänzende Betreuung müssten entsprechende Berechnungen noch angestellt werden. Ein Blick in Schweizer Zahlen zeigt: Wir sind meilenweit von solchen Empfehlungen entfernt. Um hier einen Schritt in die richtige Richtung zu machen, sollte der Betrag deutlich erhöht werden.

Ausdrücklich begrüsst wird die Tatsache, dass der Bund in seiner Vorlage die Kantone indirekt dazu auffordert, auch die **Beteiligung der Wirtschaft** an diesen Kosten zu prüfen. Wie Modelle in den

Kantone Fribourg, Neuenburg und der Waadt zeigen, können solche Systeme wertvolle, tragfähige Finanzierungen ermöglichen. Wir laden den Bund ein, diesen Miteinbezug der Wirtschaft noch stärker zu gewichten und damit den knappen Kantons- und Gemeindefinanzen zu begegnen. Die Wirtschaft profitiert im grossen Ausmass von einer guten Kinderbetreuung – sowohl was die heutige Arbeitsmarktsituation (Fachkräftemangel, Einsatz von Frauen) als auch was die Zukunft der Wirtschaft (Bildungschancen, künftige Fachkräfte) angeht. Entsprechend sollte ein systematisches Mitfinanzieren durch die Wirtschaft angestrebt werden.

Aus Sicht des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz wäre zudem ein **andauerndes, zeitlich nicht begrenztes Engagement des Bundes** der vorgesehenen degressiven Anreizfinanzierung vorzuziehen. Nur durch ein gemeinsames Finanzieren sämtlicher föderaler Ebenen kann das Potenzial der informellen Bildung, der stärkeren Vereinbarkeit und der Förderung der Kinder genutzt werden.

Zu Art. 3b Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung auf die Bedürfnisse der Eltern

Im Grundsatz begrüsst das Netzwerk den Ansatz, einen Teil der Finanzhilfen für Projekte einzusetzen, die sich mit der Weiterentwicklung der Angebote befassen. Die Ausrichtung an den Bedürfnissen der Eltern kann als Rahmen nachvollzogen werden. Insbesondere in der Schulzeit stehen viele Eltern vor einer schwierigen Betreuungssituation. Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsangeboten und Schulen häufig noch mangelhaft. **Finanzhilfen für Projekte, die sich diesen Themen und Schnittstellen annehmen, sind aus unserer Sicht sinnvoll und versprechen auch eine Breitenwirkung.**

**Um die gewünschten positiven Effekte zu erhalten, muss jedoch zwingend das Wohl des Kindes als Kriterium in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.** Eine alleinige Ausrichtung der Angebote auf Wirtschaftsbedürfnisse (unregelmässige Arbeitszeiten und flexible Arbeitseinsätze der Eltern) kann im schlimmsten Fall dazu führen, Kinder in ihrer Entwicklung zu schädigen. Kinder sind auf verlässliche, vertraute und verfügbare Bezugspersonen angewiesen und können nicht je nach Arbeitsbelastung mal so und mal so, mal hier und mal dort betreut werden.

Umso wichtiger ist es, die Herausforderung einer flexiblen Betreuung seriös anzugehen, was durch eine Projekt-Mitfinanzierung durch die Finanzhilfen möglich wird. Damit dabei aber dem Wohl des Kindes die notwendige Beachtung geschenkt wird, muss dies zwingend als Vorgabe für die Projektmitfinanzierung definiert werden. Um dies sicherzustellen, fordern wir den Bund auf, sowohl die Gesetzestexte anzupassen und das Wohl des Kindes zu integrieren als auch vor der ersten Projektvergabe in Zusammenarbeit mit einer ausgewiesenen Fachstelle Kriterien und Empfehlungen abzuleiten, um Orientierung für die zu finanzierenden Projekte zu bieten.

Die Beachtung des Kindeswohls als zentraler Aspekt ist auch gemäss **UNO-Kinderrechtskonvention**, die die Schweiz unterzeichnet und ratifiziert hat, zwingend.

Wir bedauern es zudem grundsätzlich, dass in der gesamten Vorlage die **Frage nach der Qualität der Kinderbetreuung** und damit verbundene Aspekte wie Raumangebot, Infrastruktur, Betreuungsschlüssel, Leitbild, fachliche Konzepte, nachhaltige Finanzierung sowie Arbeits- und Anstellungsbedingungen des Personals nicht behandelt werden. Dabei spielt die Qualität eine entscheidende Rolle: Nicht nur bei den positiven Bildungseffekten für das Kind, sondern auch bei der Frage, ob oder wieviel die Eltern ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen. Studien aus Deutschland zeigen, dass die Kita-Qualität für das Erwerbsverhalten von Müttern mit Kleinkindern relevant ist. Sprich: Je besser die Qualität der Kita, umso eher und mit umso höherem Pensum arbeiten die Mütter (Schober/Spiess, DIW Berlin, 2015).<sup>1</sup> Ebenso hat die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen auf Basis von Studienergebnissen Empfehlungen für die schulergänzende Betreuung formuliert, die neben der Verfügbarkeit explizit auch die Berücksichtigung der Qualität betonen.<sup>2</sup> **Dieses Tandem von quantitativem Ausbau (inkl. angepassten Öffnungszeiten) sowie qualitativer Entwicklung sollte auch in der erweiterten Anstossfinanzierung berücksichtigt werden.**

#### Abschliessende Bemerkung

Das Netzwerk Kinderbetreuung begrüsst ausdrücklich die Tatsache, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderbetreuung neben der bisherigen Anstossfinanzierung, die sich auf den quantitativen Ausbau beschränkt, weitere Massnahmen ergreifen will. Dass dabei das Wohl des Kindes berücksichtigt werden muss, ist zwingend und muss in die Überarbeitung der Vorlage einfließen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Jaun, Präsident



Miriam Wetter, Geschäftsführerin

---

<sup>1</sup> <http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/journal/2014/05/22/deutschland-studie-zeigt-zusammenhang-zwischen-kita-qualitaet-und-erwerbstaetigkeit/>

<sup>2</sup> <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=59442>

Office fédéral des assurances sociales  
Domaine Famille, générations et société  
Secteur Question familiale  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

Yverdon-les-Bains, le 18 décembre 2015

## **Modification de la loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extra-familial pour enfants (nouvelles aides financières pour permettre de concilier vie de famille et vie professionnelle)**

### **Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

En préambule, PRo Enfance remercie l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) d'associer notre Association dans sa démarche de consultation.

PRo Enfance salue la volonté du Conseil fédéral de réduire les frais de garde à la charge des parents d'enfants en âge préscolaire et scolaire et de parvenir à une meilleure adéquation entre l'offre d'accueil extra-familial et les besoins des parents. Par conséquent, PRo Enfance agrée la nouvelle enveloppe budgétaire prévue de 100 millions de francs et l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extra-familial pour enfants (LAAcc). L'Association salue également la qualité du rapport explicatif.

Cela-dit, PRo Enfance en appelle à prendre davantage en considération les besoins des enfants et par conséquent la qualité de l'accueil extra-familial. D'autre part, un engagement financier à long terme entre la Confédération, les cantons et les communes doit encore être clarifié.

### **Considérations et remarques générales concernant le rapport explicatif**

Il est démontré que les coûts d'exploitation d'une place de crèche en Suisse se situent dans le même ordre de grandeur qu'à l'étranger. Par contre, la part des frais d'accueil extra-familial à la charge des parents est beaucoup plus élevée en Suisse que dans les autres pays. Ceci résulte principalement, comme relevé dans le rapport explicatif, d'un soutien financier moindre de la part des pouvoirs publics. Aussi, il convient d'alléger les charges imparties aux parents en matière d'accueil extra-familial. **La réduction visée reste toutefois insuffisante et devra être renforcée et clarifiée durablement entre les trois niveaux d'autorités politiques.** Par ailleurs, il revient aux cantons de s'exprimer sur l'octroi dégressif des aides financières sur trois ans.

Il convient également de réaliser des projets novateurs dans le domaine de l'accueil de l'enfance pour répondre à l'évolution de nos sociétés (volonté ou nécessité pour les femmes de travailler, horaires de travail irréguliers, manque de personnel qualifié), proposer des offres d'accueil en dehors des horaires habituels et des offres d'urgence ou encore de diminuer le risque de précarisation en particulier pour

les familles monoparentales. Un tel objectif participe aussi à répondre à la recommandation du Comité des droits de l'enfant chargé du contrôle de la mise en œuvre de la Conventions de l'ONU relative aux droits de l'enfant stipulant à notre pays « d'offrir suffisamment de services de garde d'enfants de grande qualité sur l'ensemble de son territoire »<sup>1</sup>.

Outre la nécessité de répondre aux besoins des parents et de l'économie, il est par contre aussi essentiel de **répondre aux besoins des enfants**. Cela implique de tenir compte de la diversité des enfants accueillis dans le cadre extra-familial et extrascolaire ou de garantir le principe d'égalité des chances.

Dans ce but et bien que le rapport explicatif introduit des préoccupations quant à la qualité de l'accueil, il convient de reconnaître davantage les besoins en personnel qualifié et ainsi d'**introduire une augmentation des engagements financier pour la formation du personnel (secondaire 2 et tertiaire)**. Cela permettrait notamment de fidéliser ce dernier et de répondre à la demande d'offre d'accueil.

### **Considérations et remarques particulières**

Concernant le chapitre « 1.2.2 Adaptation de l'offre aux besoins des parents », il convient d'**inclure l'accueil en milieu familial** afin d'assurer une cohérence avec les deux autres domaines de l'accueil de l'enfance (structures collectives et parascolaires).

Concernant l'art 3b, al. 2, celui mentionne « des offres d'accueil extra-familial pour les enfants d'âge scolaire globale et organisées conjointement avec l'école ». L'introduction de la notion « conjointement » est à saluer. Celle-ci permet en effet d'inscrire l'éducation et la formation dans une **approche transversale** et de tenir compte des réalités cantonales romandes.

Afin de **faire connaître aux acteurs de l'enfance les initiatives répondant aux objectifs recherchés**, l'OFAS pourrait transmettre ses conclusions aux faitières du domaine.

S'il n'est pas prévu de consulter les organisations spécialisées avant d'édicter les dispositions d'exécution, PRO Enfance en appelle à une **limitation des exigences administratives**.

### **Proposition d'amendement**

#### **Art. 1 al. 1**

Par la présente loi, la Confédération entend favoriser une meilleure conciliation entre vie familiale et vie professionnelle ou formation *tout en considérant les besoins des enfants*.

En vous remerciant de votre attention, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les plus respectueuses.



Marianne Zogmal  
Présidente



Sandrine Bavaud  
Secrétaire générale

---

<sup>1</sup> Observations finales concernant les deuxième à quatrième rapports périodiques de la Suisse, soumis en un seul document, ONU, CRC/C/CHE/CO/2-4.

**Bundesamt für  
Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld FGG  
Hr. Dr. Marc Stampfli  
Bereich Familienfragen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern**

Geht auch per Mail an  
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 30. November 2015

## **Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung**

Sehr geehrter Herr Dr. Stampfli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Vorentwurfes zum oben genannten Bundesgesetz und für die Möglichkeit, uns dazu zu äussern. Der Vorstand von Pro Familia Schweiz hat sich mit dem Vorentwurf auseinandergesetzt und die heutige Situation analysiert. Er unterbreitet Ihnen nachfolgend seine Überlegungen.

### **1. Vorbemerkungen**

Der Bundesrat hat in seinem diesjährigen familienpolitischen Bericht (Erfüllung des Postulats 13.3135) eine Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes präsentiert. Ferner hat er wenig später (in Erfüllung des Postulats 13.3259) einen Bericht zu den Kosten der familienergänzenden Betreuung veröffentlicht. Wie aus den Berichten hervorgeht, beruhen die Analysen auf nicht aktualisierten statistischen Daten über die Situation der Familien in der Schweiz. Dennoch liefern sie wertvolle Erkenntnisse.

#### **1.1. Vielfalt der Lebensbiographien**

Die Menschen in unserer Gesellschaft haben sehr unterschiedliche Lebensbiographien und wählen zwischen einem Erwachsenenleben mit Kindern oder ohne Kinder. Heute ist Elternschaft nur noch eine unter vielen Optionen in der eigenen Lebensbiographie. Diese Wahlfreiheit – Beruf, Beruf und Partnerschaft oder Beruf, Partnerschaft und Kinder – wird zur Herausforderung Aller.

Jene, die sich für die Familiengründung entscheiden, realisieren ihren Kinderwunsch erst nach vielen Berufsjahren. Die zeitliche Verzögerung führt einerseits zu einer tiefen Geburtenrate, andererseits zu einer kontinuierlichen Erhöhung der Erwerbstätigkeit junger Mütter, die tendenziell eine 60 %- bis 80 %-Anstellung anstreben. Denn spätestens seit der Jahrtausendwende stellten viele gut ausgebildete Mütter fest, dass das Verharren in einer Anstellung mit einer tiefen Erwerbsquote nicht nur gravierende Folgen für ihre langfristige finanzielle Absicherung, sondern auch für ihre berufliche Fortentwicklung hat.

Ferner entspricht die frühere Rollenteilung nicht mehr den Lebensvorstellungen einer sehr grossen Mehrheit der jungen Generation. Ihre Vorstellungen von Partnerschaft, Teilnahme am Familienleben, Gestaltung des Alltags und Erziehung sind Früchte der verbesserten Ausbildung der jungen Erwachsenen. So tragen heute in 75 % aller Familien beide Elternteile mit ihrer Erwerbstätigkeit zur wirtschaftlichen Sicherheit der Familie bei. Nach wie vor aber erwirtschaften die Väter 75 % des gesamten Familieneinkommens, dies obschon die Erwerbsarbeitspensen der Frauen in den letzten Jahren gestiegen sind. Auch wenn, wie unsere repräsentative Studie „Was Männer wollen!“ (2011) aufgezeigt hat, 9 von 10 Männer ihre Erwerbsbeteiligung um 10 bis 20 % zugunsten der Familie reduzieren möchten, stellen wir fest, dass unsere Gesellschaft noch weit entfernt von einem Modell einer geteilten, partnerschaftlichen Aufgabenteilung im inner- und ausserhäuslichen Bereich ist. Diese Ausgangslage hat Folgen für die Form und die Qualität der familienergänzenden Betreuung der Kinder, denn Eltern müssen die Sicherheit haben, dass während ihrer beruflich bedingten Abwesenheit das Kind gut betreut wird.

Die Zunahme der ausserhäuslichen Erwerbsbeteiligung hat daher Konsequenzen sowohl für das Paar, als auch für die Kinder.

## 1.2. Die Krux der Wahlfreiheit und das Wohl des Kindes

Der höchst persönliche Entscheid zur Elternschaft hat zur Folge, dass das Kind in der Regel ein Wunschkind ist und es daher in den meisten Familien sehr viel Zuneigung, Liebe, Förderung und Anerkennung erfährt. Das Verhältnis Eltern-Kind hat sich im Laufe der Zeit qualitativ und somit zu Gunsten des Kindes verändert. Kinder sind heute „Subjekte“ mit Rechten und werden in die vielfältigen Entscheidungen der Eltern altersadäquat einbezogen. Doch diese Veränderung ist nicht ohne Folgen für die Eltern. Eltern sind heute - um diese vielfältigen Erziehungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen, um das Wohl des Kindes nicht zu gefährden - neuen Herausforderungen ausgesetzt.

Der freie Entscheid zur Elternschaft setzt heute leider die Paare vermehrt unter Druck. Die Gesellschaft erwartet von ihnen, dass sie eigenverantwortlich ihre Existenz sichern, primär die Verantwortung für ihre Kinder tragen, „gute“ Eltern sind, ihren Kindern viel Zuneigung, Liebe und Förderung zukommen lassen und sie „fit“ für die Gesellschaft und Wirtschaft von morgen machen. Die Gesellschaft setzt hohe Anforderungen und sogleich hohe Erziehungsmassstäbe und stellt Eltern an den Pranger, sobald das Verhalten des Kindes nicht der gesellschaftlich unausgesprochenen Norm entspricht. Kinder im Vorschulalter, wie auch Schulkinder, stehen unter einem Anpassungsdruck, der die Eltern mehrfach herausfordert. Diesem Druck sind

nicht alle Eltern gleich gut gewachsen. Ob ein Kind in einer bildungsnahen oder bildungsfernen Familie, in einer Familie mit Migrationshintergrund, in einer Einelternfamilie oder in einer Mittelstandsfamilie aufwächst, hat unterschiedliche Auswirkungen. Denn nicht jede Familie verfügt über das gleiche Potential zur Gestaltung der Lebenswelt „Familie“.

Während die einen die Wahlfreiheit in der Organisation ihres Lebensalltags haben, sind andere vorwiegend mit der Existenzsicherung ihrer Familiengemeinschaft und mit der Problematik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie konfrontiert. Zeit, verfügbare Infrastrukturen und Geld sind jedoch für alle Familien von grosser Bedeutung. Ohne Zeit, ist kein Familienleben zu gestalten. Ohne innovative und zeitgemässe familienergänzende Infrastrukturen und Angebote, ist keine Vereinbarkeit von Beruf und Familie und keine adäquate Begleitung und Förderung der Kinder möglich. Und ohne Geld – respektive ohne Einkommen – ist kein würdiges Leben möglich.

## **2. Zum Gesetzesvorschlag**

### **2.1. Für innovative und zeitgemässe familienergänzende Infrastrukturen**

Angesichts der Tatsache, dass heute die Mehrheit aller Mütter weiterhin berufstätig ist und somit mehrheitlich beide Elternteile berufstätig sind, ist die Suche nach der geeigneten Balance äusserst anspruchsvoll. Für die Organisation des Alltags braucht es daher Rahmenbedingungen, die Eltern die Sicherheit schenken, dass ihre Kinder während ihrer Erwerbstätigkeit kompetent begleitet und unterstützt werden.

Neue Zeit- und Arbeitsmuster können zwar Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen, doch die wachsende Flexibilisierung erfordert ein Umdenken der Gesellschaft und der Wirtschaft.

Die gesellschaftliche Entwicklung geht mit einem Anstieg der beruflichen Mobilität und zunehmend grösseren Distanzen zwischen Arbeits- und Wohnort einher. Immer mehr Familien wohnen am Rand urbaner Agglomerationen, in mittelgrossen Städten oder auf dem Land, was ganz direkt zu einer Verlängerung der Pendlerwege führt und die organisatorischen Schwierigkeiten der Familien bei der Bewältigung ihres Alltags noch verschärft. Der Mangel an Infrastrukturen mit flexibleren Betreuungszeiten, welche den Bedürfnissen von Familien entgegenkommen (Betreuungsplätze für Kleinkinder oder Kinder im Schulalter auch während den Schulferien etc.) erhöht häufig den Druck auf Eltern, die bereits eine grosse Verantwortung übernehmen und unter einer starken Belastung stehen.

### **2.2. Für Infrastrukturen, die den Qualitätswünschen der Eltern entsprechen**

Der erläuternde Bericht geht näher auf die Analyse der Vollkosten und der Finanzierung der Kindertagesstätte ein. Er verweist auf neuere Studien, geht aber nicht auf die Erkenntnisse der BSV-Studie „Regulierungen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen und den Hauptorten“ (Ecoplan 30.12.2010 – erstellt zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) näher ein. Unseres Erachtens müssen auch diese Erkenntnisse in die Beurteilung einfließen, denn gewisse politische Kreise vertreten nach wie vor die Meinung,

man könne die Vorgaben ändern, um die Investitions- und Betriebskosten zu senken. Auch wenn das BSV in einer 2009 publizierten Analyse „Analyse und Vergleich der Kosten von Krippenplätzen anhand einer Vollkostenrechnung“ festhielt, dass ein wesentliches Potenzial zur Reduzierung der Kosten in der Auslegung und Flexibilität der Richtlinien liege, zeigten die darauf folgenden Analysen auf, dass die Lösung nicht einfach in einer Reduktion der Reglementierungen liegt. Auch dann nicht, wenn eine gewisse Vereinheitlichung der Vorschriften und der Ausbildung (Fachmann/Fachfrau Betreuung) angestrebt werden sollte. Reglementierungen (Ausbildung, Räumlichkeiten, Brandschutz, Hygiene, usw.) dienen primär dem Schutz des Kindes und den Ansprüchen der Eltern an die familienergänzende Betreuung. Sie alle haben Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung und dieses Kriterium der Qualität spielt für alle Eltern, losgelöst von ihrem Budget, eine wesentliche Rolle. Qualitativ gute Betreuung und innovative Betriebskonzepte beeinflussen die Wahl der Eltern.

Eltern von schulpflichtigen Kindern stehen vor verschiedenen Herausforderungen und suchen Lösungen, die oft sowohl für das Kind, als auch für dessen Eltern unbefriedigend sind. Es ist an der Zeit, dass man in der Schweiz zum System der Tagesschule übergeht und so eine Ganztagesbetreuung für alle Kinder ermöglicht. Die Vorteile der Tagesschulen sind bekannt und die ersten Versuche wurden initiiert (vgl. Kt. BS oder Stadt Zürich). Deshalb braucht es nun eine öffentliche schweizweite Diskussion über den Wert eines Systemwechsels.

### 2.3. Für eine finanzielle Entlastung der erwerbstätigen Eltern

Seit der Veröffentlichung der Studie von Prof. Dr. Monika Büttler und Martin Rüesch zu den Abhalteeffekten, hat der Gesetzgeber die Fremdbetreuungsabzüge angepasst. Er hat jedoch nach wie vor nicht den einzig richtigen Schritt gewagt, der darin besteht, Fremdbetreuungskosten als Gewinnungskosten zuzulassen. Eine Änderung der Steuergesetze auf kantonaler und Bundesebene würde mittelständische Familien, die das familienergänzende Betreuungsangebot nutzen, finanziell entlasten.

Diese Massnahme alleine ist jedoch ungenügend, denn die angewandte Tarifstruktur kann nicht konsequent abgedeckt werden. **Daher begrüssen wir zusätzliche Massnahmen.** Die zeitlich befristeten Vorschläge des Bundesrates sind jedoch u.E. aus verschiedenen Gründen nicht unproblematisch. Erstens ist die degressive Ausgestaltung der Unterstützung mit einer progressiven und längerfristigen Kostenübernahme der Kantone verbunden. Zweitens ist der geplante Anreiz für eine befristete Periode von 3 Jahren pro Kanton (und Gemeinde) von Beginn mit erheblichen Mehrkosten für die öffentliche Hand (Kanton / Gemeinde) verbunden. Drittens werden die Subventionen nur gesprochen, wenn der Kanton (oder die Gemeinde) sich verpflichtet, das Eltern-Entlastungs-Programm für mehrere Jahre fortzusetzen. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Kantone und der zukünftigen fiskalischen Herausforderungen (u.a. Auswirkung der USTR III, Anstieg der Sozialkosten u.a. IPV und EL, usw.) werden längst nicht alle Kantone das Angebot nutzen wollen. Viertens bedarf der schrittweise Ausbau der Subventionen auf kantonaler und kommunaler Ebene einer gesetzlichen Grundlage für die Subjektmitfinanzierung zur Entlastung des Familienbudgets, die nicht in allen Kantonen vorhanden ist und in der heutigen Politlandschaft vielerorts einen schweren Stand haben wird.

Die Folge dieser Ausgangslage könnte zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Familien führen.

Wir begrüssen grundsätzlich jede Massnahme, die mittelständische erwerbstätige Eltern entlasten. Denn wir gehen davon aus, obschon im erläuternden Bericht nicht auf das ROI eingegangen wird, dass eine finanzielle Entlastung im Bereich der direkten Kinderkosten zu einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung führen wird. Diese leistet einen Beitrag im Kampf gegen den Fachkräftemangel, ermöglicht ein höheres Familieneinkommen und eine bessere Absicherung des Alters. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung hat ferner eine positive Auswirkung auf die Staatsfinanzen. Ob die Steuereinnahmen höher ausfallen werden als die getätigten Investitionen können wir gegenwärtig nicht voraussagen. Wir wissen aber, dass die Abschaffung der vorhandenen Abhalteeffekte eine positive Auswirkung haben kann (vgl. die bisherigen Kosten-Nutzen Analyse, die alle einen positiven Effekt aufzeigten). Es wäre wünschenswert, wenn dieser Punkt bereits Teil der zukünftigen Botschaft wäre und darin auch festgehalten würde, dass nach Abschluss dieser Finanzspritze eine Übersicht vorgelegt wird, denn diese kann für eine gezielte Fortführung der Massnahmen (allenfalls nur auf kantonaler und kommunaler Ebene) wertvoll sein.

Die progressiv ausgestaltete Mitfinanzierung der Kantone ist in Zeiten der angespannten finanziellen Situation der Kantone nicht gegeben, daher wäre es wünschenswert, wenn weitere Alternativen mitberücksichtigt würden. Wir denken zum Beispiel an das Modell des Kt. Waadt (Mitfinanzierung der Arbeitgeber und –nehmer). Es genügt nicht, an die Partizipation der Unternehmen zu appellieren. Denn nach wie vor haben viele Unternehmen die Förderung von Familien noch nicht als strategischen Wettbewerbsvorteil entdeckt, obschon seit vielen Jahren auf den Wettbewerbsfaktor „Familienfreundlichkeit“ – von sehr unterschiedlichen Seiten her – hingewiesen wird. Es braucht seitens der Unternehmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels ein höheres und vor allem ein verbindliches Engagement, denn sie profitieren sehr direkt von preisgünstigeren familienergänzenden Betreuungsinstitutionen. Die höhere Arbeitspartizipation beider Eltern hat wirtschaftlich kurz-, mittel- und langfristig für die Unternehmen sowie für die Gesellschaft positive Auswirkungen. Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist Grundvoraussetzung und Triebkraft von sozialer Sicherheit und Wohlstand. Damit dies auch in Zukunft der Fall ist, braucht es ein verpflichtendes Engagement der Unternehmen.

#### **2.4. Für die Förderung einzelner Projekte**

Eltern, vor allem von schulpflichtigen Kindern stehen vor verschiedenen Schwierigkeiten. Die eigenen Urlaubstage und die Sommerferien der Kinder miteinander zu vereinbaren, ist für viele Eltern eine grosse Herausforderung, selbst dann, wenn Arbeitgeber auf die Bedürfnisse der Eltern eingehen. Die Schulferien sind um vieles länger und es gibt nirgends genügend Freizeitangebote (Ferienpass, Camps, usw.), um die Betreuung während der Erwerbszeit sicher zu stellen. Selbst wenn Kinderhorte auch während den Ferien ihr Angebot aufrechterhalten, können die Bedürfnisse der Schulkinder, namentlich ab der 3. Klasse nicht wirklich abgedeckt werden. Es sei denn, diese Institutionen würden in dieser Zeit ihr Angebot

massiv ausbauen und auf ältere Kinder ausrichten. Daher ist die finanzielle Unterstützung neuer zukunftsweisender Projekte sinnvoll. Wir unterstützen die geplante Finanzallokation von 15 Mio. CHF, fragen uns höchstens, ob angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Kantone und den damit verbundenen Verzicht auf eine Teilnahme am Projekt, nicht mehr Geld für die Förderung solcher Projekte vorgesehen werden könnte.

### 3. Gesetzesvorschlag

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu einzelnen Punkten Stellung. Die anderen Gesetzesvorschläge begrüßen wir.

#### Zu Art. 3 Abs. 4

Es stellt sich die Frage, ob für eine Kinderbetreuungsstätte – wenn sie ihr Angebot erweitert und gleichzeitig die hohen Kosten der Eltern abfedern möchte – in Zukunft zwei Gesuche erforderlich sind. Das eine Gesuch müsste beim Bund eingereicht werden, das andere (zur Senkung der Elterntarife) beim Kanton. Es ist wünschenswert, wenn der administrative Aufwand in Grenzen gehalten wird und der Gesetzgeber sich nochmals über die Frage der Form des Antrags (für die KiTa) auseinandersetzt.

#### Zu Art. 3a

Die Schaffung von Anreizen mag sinnvoll sein, doch angesichts der angespannten Finanzsituation in den Kantonen ist die geplante stärkere Beteiligung der Kantone und der Gemeinden an den Betreuungskosten problematisch, namentlich wenn die schnelle degressive Ausgestaltung der Finanzhilfe umgesetzt würde.

Die von den Gemeinden verlangte mehrjährige Verpflichtung (Abs.2) ist sicher wünschenswert, doch die gewählte Formulierung lässt dem Bund einen Spielraum, der zu willkürlichen Entscheiden führen könnte. Eine Überprüfung der Formulierung („...gesichert erscheint“/ auf Französisch „parait“) drängt sich auf.

#### Zu Art. 3b

Im Zentrum müssen die Kinder und die Qualität der Betreuung stehen, daher erscheint uns der gewählte Titel falsch. Selbstverständlich gilt es, den Bedürfnissen der Eltern gerecht zu werden, aber das Wohl des Kindes bleibt zentral und das muss auch in diesem Artikel zum Ausdruck kommen.

#### Zu Art. 5 Abs. 2 bis

Angesichts der Betreuungsproblematik während den Schulferien, muss die Quote der verfügbaren Mittel prozentual erhöht werden, damit private Trägerorganisationen schweizweit Angebote – namentlich für Schulkinder – entwickeln und anbieten können.

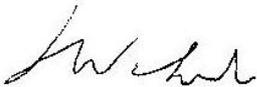
### Zu Art. 5 Abs. 3 bis

Selbst wenn eine degressive Skala gewählt wird, bleibt der rasche Rückzug des Bundes ein Problem. Die Skalierung muss nochmals überprüft werden und auf die reellen Möglichkeiten der Gemeinden angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

## PRO FAMILIA SCHWEIZ

Der Präsident



Laurent Wehrli  
Syndic de Montreux / Nationalrat

Die Geschäftsführerin



Dr. Lucrezia Meier-Schatz  
Nationalrätin

Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher des EDI  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Generalsekretariat  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Bern, 4. Dezember 2015

Reg. vne – 16.42

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Stellungnahme der Mitglieder SODK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 18. September 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entwurf zur Ergänzung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung eröffnet. Auch die SODK wurde zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen hiermit für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Im Folgenden finden Sie die Position der Mitglieder SODK zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

#### **1. Zur inhaltlichen Stossrichtung**

In den letzten Jahren haben Kantone und Gemeinden das bestehende Angebot im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung stark ausgebaut. Ein wesentlicher Beitrag dazu war die Anschubfinanzierung des Bundes. Der vorliegende Entwurf zu den ergänzenden Finanzhilfen des Bundes geht nun noch einen Schritt weiter. Er zielt darauf, die Erwerbskompatibilität der bestehenden Angebote zu erhöhen und allfällige negative Erwerbsanreize aufgrund der Betreuungstarife abzubauen.

Dass Handlungsbedarf in diesen Bereichen besteht, wurde mehrfach festgestellt. Auch die SODK hat 2010 in ihren Empfehlungen zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich oder 2014 gemeinsam mit der EDK in einem Schreiben an das BSV (im Rahmen des nationalen Armutsprogramms) die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern bei der Kinderbetreuung thematisiert: Tarife müssten so ausgestaltet sein, dass keine negativen Erwerbsanreize entstehen und sich Arbeit lohnt. Diese Zielsetzungen werden auch in der Fachkräfteinitiative des Bundes angestrebt. Im Forschungsbericht "Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz" von 2015 wurde aufgezeigt, dass ein Betreuungs-Platz in der Schweiz zwar ähnlich viel wie in den umliegenden Nachbarnländern kostet, Schweizer Eltern jedoch wesentlich mehr an die Betreuungskosten zahlen, da der Beitrag der öffentlichen Hand tiefer liegt. Dies kann dazu führen, dass Eltern aufgrund der für sie zu hohen Betreuungskosten auf eine Erwerbstätigkeit verzichten. Auch die teilweise unzureichende Erwerbskompatibilität (z.B. Betreuung in den Schulferien) wurde im Bericht thematisiert. Vor diesem Hintergrund geht die Vorlage in die richtige Richtung.

**Position 1:** Die inhaltliche Stossrichtung der Vorlage und der Fokus auf die beiden Themen Tarife und Erwerbskompatibilität werden von den Mitgliedern der SODK grundsätzlich begrüsst.

## 2. Zum Einbezug der Kantone

In Anbetracht der Betroffenheit der Kantone von diesem Gesetz und im Sinne der bestehenden Kompetenzordnung ist aus Sicht der SODK ein angemessener Einbezug der kantonalen Ebene in der Umsetzung angezeigt.

**Position 2:** Mit dem Ziel eines angemessenen Einbezugs und einer angemessenen Information der Kantone beantragen die Mitglieder der SODK:

- den Einbezug der Kantone (mittels deren zuständigen interkantonalen Konferenzen SODK und EDK) bei der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen (Art. 9)
- das Einholen einer Stellungnahme der betroffenen Kantone zu allen Gesuchen in ihrem Kanton (auch zu Gesuchen weiterer juristischer und natürlicher Personen, vgl. Änderungsantrag zu Art. 6)

## 3. Berücksichtigung der unterschiedlichen kantonalen Modelle und der kantonalen Kompetenzen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Ausrichtung von Fördermitteln an die Bedingung der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage geknüpft ist und dass ausschliesslich die Kantone Empfänger der Finanzhilfen sind.

**Bemerkung:** In Anbetracht der bestehenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen und der unterschiedlichen kantonalen Modelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung wird von einzelnen Mitgliedern SODK Folgendes eingebracht:

- Die Vorgabe im Gesetzesentwurf, dass die Ausrichtung von Fördermitteln an die Bedingung der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage geknüpft ist, soll weggelassen werden, da dies die Kompetenzordnung unterlaufen würde.
- Kantonale Modelle, welche keine Finanzierungskompetenz in diesem Bereich haben, sollen besser berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird von einem Kanton vorgeschlagen, dass Gemeinden aus denjenigen Kantonen, welche sich nicht an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung beteiligen, direkt Finanzhilfen beim Bund beantragen könnten. Der Kanton würde nur noch zur Stellungnahme eingeladen (analoger Ablauf wie bei der Anstossfinanzierung). Der administrative Aufwand für das Einholen der Stellungnahmen bei den Kantonen soll zudem möglichst tief gehalten werden.

## II. Bemerkungen / Anträge zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

Zu Art. 3a

**Bemerkung zu Art. 3a Abs. 3:** Es wird begrüsst, dass Beiträge von Arbeitgebenden an die Erhöhung der Subventionen angerechnet werden können. Dies trägt denjenigen kantonalen Finanzierungs-Modellen Rechnung, in welchen Arbeitgebende bei der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung beteiligt sind.

**Bemerkung zu Art. 3a Abs. 2:** Budgetprozesse sind in der Regel nicht auf 6 Jahre ausgerichtet. Die Vorgabe, dass die Finanzierung einer Erhöhung der Subventionen für sechs 6 Jahre gesichert erscheinen soll, müsste diesem Umstand angemessen Rechnung tragen.

Zu Art. 5 Abs. 3bis

**Antrag zu Art. 5 Abs. 3bis:** zeitlich degressive Lösung streichen: diese Lösung ist zu kompliziert, der Nutzen dieser Lösung ist aus Sicht der SODK zu wenig ersichtlich. Angesichts der geringen Höhe der zu erwartenden Beiträge soll der administrative Aufwand möglichst tief gehalten werden:

*„Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung werden während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Sie betragen im ersten Jahr 65 Prozent, im zweiten Jahr 35 Prozent und im dritten Jahr 10 Prozent der Subventionserhöhung.“*

Zu Art. 6

**Antrag zu Art. 6 Abs. 6:** im Sinne der Berücksichtigung der bestehenden Kompetenzordnung und angemessener Information der Kantone soll eine Stellungnahme der betroffenen Kantone zu allen Gesuchen in ihrem Kanton vorgesehen werden (vgl. Position 2 oben):

*„Kantone, Gemeinden, weitere juristische Personen sowie natürliche Personen müssen das Gesuch um Finanzhilfen nach Art. 3b vor Beginn des Projekts einreichen. Die **Gesuchstellenden Gemeinden** legen dem Gesuch eine Stellungnahme der betreffenden Kantone bei, ~~weitere juristische Personen sowie natürliche Personen eine Stellungnahme der betreffenden Kantone oder Gemeinden~~“*

Wir danken Ihnen bestens für Kenntnisnahme und Berücksichtigung der SODK Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Peter Gomm  
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Margrith Hanselmann

Kopie an

- Jürg Brechbühl, Direktor Bundesamt für Sozialversicherungen

# Stellungnahme

Titel: Finanzhilfen für Familienergänzende Kinderbetreuung  
Autor: Heinz Bäbler, Ressort Bildung  
Datum: 19.01.2016  
Kontakt: S&E Schweiz 056 622 02 59 (Geschäftsstelle) - [info@schule-elternhaus.ch](mailto:info@schule-elternhaus.ch)  
Heinz Bäbler 079 454 81 85 041 210 10 93 (G)

## Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für Familienergänzende Kinderbetreuung

Luzern, 19.01.2016

Sehr geehrter Herr Stampfli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Vorentwurfes zum obengenannten Bundesgesetz und die Möglichkeit, uns dazu zu äussern.

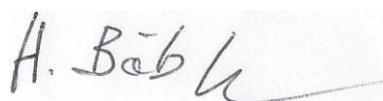
Als Elternorganisation, die sich, wie der Name Schule *und* Elternhaus sagt, als Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus versteht, unterstützen Bestrebungen, die zu einer Verbesserung der Situation der Elternschaft führt. Wir unterstützen die Möglichkeit der Wahlfreiheit von Vätern und Müttern selber entscheiden zu können zwischen Beruf, Kinderbetreuung oder die beiden Anliegen zu kombinieren. Der Entscheid darf nicht von der ökonomischen Situation der Eltern abhängig sein.

Ebenso wichtig ist, dass zeitlich flexible Betreuungsangebote nicht zu einer so starken finanziellen Mehrbelastung führen dürfen, dass Eltern auf die Kombination von Kinderbetreuung und Berufsarbeit verzichten. Damit wird die Wahlfreiheit von Eltern eingeschränkt. Zeitliche Flexibilität, also die Möglichkeit das Angebot ausserhalb der Schulzeit wie auch während den Schulferien nutzen zu können, ist ebenso wichtig, wie Altersflexibilität. Damit meinen wir, dass Angebote ebenso für ältere Kinder zugänglich sein sollen. Heute stellen wir vielfach einen Mangel an Angeboten mit flexibleren Betreuungszeiten fest. Uns ist bewusst, dass solche Angebote mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden sind.

Vorerst: Wir begrüssen zusätzliche Massnahmen im Bereiche der familienergänzenden Betreuung. Trotzdem sehen wir im Vorschlag des Bundesrates einige problematische Punkte. In seinem Gesetzesvorschlag geht der Bundesrat von einer degressiven Unterstützung von Projekten aus. Eine Unterstützung (von Projekten) ist mit einer Zusage für eine längerfristige und progressiven Kostenübernahme seitens der Kantone oder Gemeinden verbunden. Angesichts der angespannten finanziellen Situation vieler Kantone und Gemeinden befürchten wir, dass dies für viele Gesuchstellende für Projekte, im erwähnten Bereich, eine unüberwindbare Hürde sein wird. Ebenso problematisch halten wir die zeitliche Begrenzung der Unterstützung.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anregungen

Freundliche Grüsse



Heinz Bäbler, S&E CH, Vorstand



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

**EINGEGANGEN**

**- 1. Feb. 2016**

Registratur GS EDI

Berne, le 28 janvier 2016  
061.1/78/2010 DC

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du DFI  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Modification de la loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extrafamilial pour enfants :  
prise de position**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet de modification de la loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extrafamilial pour enfants mis en consultation le 18 septembre 2015. Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position, notamment concernant l'accueil extrascolaire, en complément à la prise de position du 4 décembre 2015 de la CDAS.

En préambule, nous relevons que les cantons et leurs communes investissent actuellement des sommes importantes dans l'organisation et la mise en place de structures de jour extrascolaires. Ce domaine est entièrement dans leur champ de compétence et leur objectif est de répondre aux besoins locaux. Dans la conjoncture économique actuelle, ces investissements conséquents nécessitent une priorisation des mesures ainsi qu'une planification pluriannuelle des ressources financières. Malgré ce contexte difficile, beaucoup de villes et d'agglomérations ont d'ores et déjà mis en place des structures d'accueil extrascolaires à plein temps.

Nous avons examiné les nouvelles aides financières proposées. Nous partageons les buts poursuivis par ces mesures, à savoir mieux concilier vie familiale et vie professionnelle, particulièrement dans le contexte de la mise en œuvre de l'initiative visant à combattre la pénurie de personnel qualifié.

Toutefois, nous sommes critiques par rapport aux modalités de soutien financier telles qu'elles sont prévues pour l'article 3a. L'octroi fortement dégressif sur trois ans de ces aides ne permet pas aux cantons, notamment ceux qui soutiennent déjà fortement les parents, de dégager des moyens supplémentaires. Pourtant, l'objectif des aides incitatives consiste tant à garantir les soutiens déjà octroyés qu'à pérenniser ceux qui seront nouvellement consentis. De plus, la part allouée à cette mesure nous paraît trop importante et pourrait être répartie sur d'autres instruments. Enfin, nous attendons que les futures modalités d'application ne nécessitent pas de procédures administratives disproportionnées impliquant une augmentation de la bureaucratie.

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

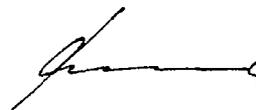
Dans ce contexte, nous pouvons globalement soutenir ces nouvelles aides financières et vous remercions de tenir compte de nos remarques. Nous tenons également à rappeler l'importance du principe de subsidiarité dans la gouvernance de nos institutions et nous souhaiterions que de telles mesures d'incitation et de développement s'y inscrivent à l'avenir.

Veillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

**Conférence suisse des directeurs cantonaux  
de l'instruction publique**



Christoph Eymann, conseiller d'Etat  
Président



Hans Ambühl  
Secrétaire général

Copie :

- M. Jürg Brechbühl, directeur de l'OFAS
- Membres de la CDIP